

S T A T U T E N

Arbeitgebervereinigung Region Wil (AGV Region Wil)

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Arbeitgebervereinigung Region Wil" (AGV Region Wil) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wil (SG).

Art. 2 Zweck

Die Vereinigung setzt sich zum Ziel, in der Region Wil die Interessen der Industrie, des Handels und der Dienstleistungsunternehmen zu wahren und zu fördern, indem sie insbesondere

- a) die Grundsätze der freien Marktwirtschaft anerkennt und verteidigt;
- b) sich für eine Politik einsetzt, welche der Wirtschaft bestmögliche Rahmenbedingungen und eine dauerhafte Weiterentwicklung gewährleistet;
- c) die Interessen der regionalen Industrie, des Dienstleistungssektors und des Handels in den Kantonen St. Gallen und Thurgau, in der Schweiz, und soweit tunlich, im Ausland vertritt.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkreis

Die Mitgliedschaft bei der Vereinigung können erlangen

- a) als Firmenmitglieder:

Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen aus Industrie, Handel und Dienstleistungen sowie

wirtschaftlich tätige öffentlich-rechtliche Anstalten mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in der Region Wil;

b) als Einzelmitglieder:

Personen, die der Wirtschaft in der Region Wil und der Tätigkeit der Vereinigung verbunden sind;

Alle Mitglieder sollen eine wirtschaftliche und / oder industrielle Bedeutung in der Region Wil haben.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ueber die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Begründung abweisen. Abgewiesenen steht der Rekurs an die Generalversammlung offen. Diese entscheidet abschliessend, wobei auch hier eine Ablehnung nicht begründet werden muss.

Der Beitritt zur Vereinigung schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

Art. 5 Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstandes können durch die Generalversammlung natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder, jedoch ohne Beitragsverpflichtung.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahres nach einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen. Für das laufende Kalenderjahr ist der Beitrag noch voll zu bezahlen.

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Anlass ausschliessen, insbesondere

- a) bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz förmlicher Mahnung;
- b) bei Konkurs;
- c) bei Widerhandlungen gegen die Vereinsinteressen.

Der Ausschluss braucht nicht begründet zu werden. Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die Generalversammlung offen. Diese entscheidet abschliessend, wobei auch hier ein Ausschluss nicht begründet werden muss.

Art. 7 Wirkungen des Austritts

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Finanzen

Art. 8 Finanzierung, Haftung

Der Verein finanziert seinen Aufwand

- a) mit ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b) mit freiwilligen Zuwendungen und
- c) mit ausserordentlichen Beiträgen.

Für seine Verpflichtungen haftet der Verein allein mit dem Vereinsvermögen. Die persönlich Haftung der einzelnen Mitglieder und des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

Der ordentliche Jahresbeitrag für Firmenmitglieder und Einzelmitglieder wird an der ordentlichen jährlichen Generalversammlung festgelegt.

Art. 10 Rechnungslegung

Der Vorstand bestimmt die Art der Buchführung im Einverständnis mit dem Kassier.

Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Organisation

Art. 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Rechnungsrevisoren.

A) Generalversammlung

Art. 12 Einladung

Die Generalversammlung hat innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Erledigung der statutarischen Jahresgeschäfte zusammenzutreten.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

Mitglieder, die eine ausserordentliche Generalversammlung wünschen, haben dem Vorstand gleichzeitig eine Traktandenliste einzureichen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen, dringende Fälle vorbehalten.

Art. 13 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten
2. Wahl der Mitglieder der Rechnungsrevisoren
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
4. Beschlussfassung über Budget und Mitgliederbeiträge
5. Beschlussfassung über Rekurse gemäss Statuten
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins

Art. 14 Anträge an die Generalversammlung

Anträge aus dem Kreis der Mitglieder an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung einzureichen. Ueber später eingehende Anträge an die Generalversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn der Vorstand die Behandlung dieses Traktandums beschliesst. Der Vorstand teilt seinen Entscheid dem antragenden Mitglied mit.

Mitglieder, deren später als vier Wochen vor der Generalversammlung gestellter Antrag vom Vorstand abgewiesen wurde, steht der Rekurs an die Generalversammlung offen. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 15 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwe-

senden Mitglieder, vorbehältlich der in Art. 21 enthaltenen Ausnahme. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 16 Abwicklung der Generalversammlung

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Versammlung bezeichnet einen oder mehrere Stimmzähler in offener Abstimmung. Ueber die Verhandlung wird von einem durch den Vorsitzenden bezeichneten Protokollführer, in der Regel der Sekretär der Vereinigung, ein Protokoll geführt. Das Protokoll kann auch von einer Person geführt werden, die nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht.

B) Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten sowie höchstens 7 weiteren Mitgliedern. Minimal soll der Vorstand 5 Mitglieder haben. Bei der Wahl des Vorstandes sind die verschiedenen Wirtschaftszweige angemessen zu berücksichtigen. Mitglieder, die das 65. Altersjahr erreicht haben scheidern nach Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus. Ebenso, wenn sie bereits 4 aufeinander folgende Amtsdauern hinter sich haben.

Art. 18 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins. Er ist zuständig für

- a) alle Massnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 2 der Statuten vorgesehenen Ziele dienen,
- b) für das Jahresprogramm,
- c) für das Festlegen der Anlagekriterien des Vereinsvermögens,
- d) alle übrigen Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

Art. 19 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er regelt intern die Unterschriftsberechtigung.

Vorstandsbeschlüsse sind gültig, wenn wenigstens 4 Mitglieder anwesend sind, worunter sich der Präsident oder Vizepräsident befinden muss.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 20 Wahl und Aufgabe

Die Rechnungsrevisoren (eine oder zwei Personen) werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die auf Jahresende abzuschliessende Rechnung und erstatten darüber der Generalversammlung Bericht.

Statutenänderung und Auflösung

Art. 21 Aenderung der Statuten und Auflösung

Zu einer Aenderung der Statuten bedarf es 3/4 der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden an einer speziell einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Die Generalversammlung entscheidet im Falle der Auflösung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens nach der bisherigen traditionellen Zweckbestimmung.

Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 7. November 1983 einschliesslich aller seither erfolgten Statutennachträge.

Die Ergänzungen sind gemäss ZGB zu regeln.

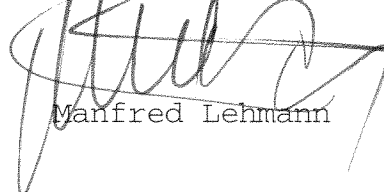
Alles so beschlossen an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 04. November 1999.

Der Tagespräsident:



Alexander Stiefel

Der Protokollführer:



Manfred Lehmann